

§ 4 W-SG

W-SG - Wiener Sammlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Form, in der die Sammlung durchgeführt werden soll, ist im Bewilligungsbescheide festzusetzen. Der Bescheid hat auch den Zweck der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Ertragnisses anzugeben.

(2) Die Sammlungsbewilligung ist für bestimmte Tage oder für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

(3) In der Sammlungsbewilligung ist auch der örtliche Bereich, auf den sich die Sammlungsbewilligung erstreckt, festzulegen.

(4) Der Magistrat ist berechtigt, in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen. Insbesondere ist den Veranstaltern vorzuschreiben, in welcher Höhe eine Entlohnung der die Sammlungen durchführenden Personen zulässig ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ertragnis der Sammlungen nicht ungebührlich geschmälert wird. Der Magistrat kann ferner die Veröffentlichung des Ertragnisses der Sammlung auf Kosten des Veranstalters der Sammlung bedingen.

(5) Wird eine Sammlung bewilligt, deren Ertragnis unter mehrere Beteiligte aufgeteilt werden soll, so ist der Aufteilungsplan im Bewilligungsbescheide anzugeben. Die Aufteilung des erzielten Ertragnisses einer solchen Sammlung kann von der vorherigen Erwirkung der Zustimmung des Magistrates abhängig gemacht werden. Um diese Zustimmung haben die an dem Ertragnisse der Sammlung Beteiligten gemeinsam einzuschreiten. Besteht über die Aufteilung des Ertragnisses der Sammlung keine Übereinstimmung unter den Beteiligten, so entscheidet der Magistrat. In diesem Falle kann der Magistrat bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufteilung die zur Sicherung des Ertragnisses erforderlichen Verfügungen treffen.

In Kraft seit 30.07.1999 bis 31.12.9999